

# Verteidiger des Rechtsstaates

## *Johannes Paul II. und der Schutz des Lebens<sup>1</sup>*

*Manfred Spieker, Osnabrück*

Am 25. Juli 1978, knapp drei Monate, bevor Johannes Paul II. sein Pontifikat begann, wurde in Großbritannien Louise Joy Brown geboren. Sie war der erste, von den Forschern Patrick Steptoe und Robert Edwards künstlich erzeugte Mensch. Damit begann die Ära der Assistierte Reproduktion. Mit ihren Methoden, der In-Vitro-Fertilisation und der 1992 eingeführten Intracytoplasmatischen Spermieninjektion wurde seitdem mehr als eine Million Menschen geboren. Allein in Deutschland, wo diese Ära 1982 begann, waren es bis 2005 etwa 110.000.

Die Assistierte Reproduktion ist die Voraussetzung für alle modernen Probleme der Bioethik, die Kryokonservierung von Embryonen, die Präimplantationsdiagnostik, das Klonen und die embryonale Stammzellforschung, die 1998 mit der Isolierung embryonaler Stammzellen durch James Thomson an der Madison-Wisconsin-Universität begann. Den mit der Assistierte Reproduktion verbundenen Herausforderungen stellte sich Johannes Paul II. ebenso wie den klassischen Problemen der Bioethik, die es gibt, seit Menschen existieren: Abtreibung und Euthanasie. Im Jahrzehnt vor Beginn seines Pontifikats war die Abtreibung in zahlreichen Staaten legalisiert worden und im letzten Jahrzehnt seines Pontifikats kam, vor allem in den Niederlanden und in Belgien, die Legalisierung der Euthanasie hinzu.

Die Wege, auf denen Johannes Paul II. die Probleme des Lebensschutzes aufgriff, waren sehr vielfältig. Große lehramtliche Dokumente gehören dazu wie die Instruktion der Glaubenskongregation über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung »Donum Vitae« vom 10. März 1987, die Enzyklika über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens »Evangelium Vitae« vom 25. März 1995, aber auch der Katechismus der Katholischen Kirche von 1993, institutionelle Bemühungen, wie die Gründung der Päpstlichen Akademie für das Leben 1995 und ihre jährlichen Generalversammlungen und Kongresse oder das außerordentliche Konsistorium der Kardinäle zu Fragen des Lebensschutzes im April 1991, Ansprachen an Politiker in Rom oder bei seinen Reisen, denen es nie an Mut und Klarheit mangelte, oder Korrespondenzen mit nationalen Bischofskonferenzen, nicht zuletzt der deutschen im Streit um die Schwangerschaftskonfliktberatung 1995 bis 1999.

Es ist müßig, darüber zu diskutieren, welche Grundzüge das Pontifikat Johannes Pauls II. am meisten charakterisieren: sein Sieg über den Kommunismus, sein Engagement für die Würde der Person und die Theologie des Leibes, sein Einsatz für den Frieden, seine Bemühungen um die Ökumene, sein weltweites Apostolat oder seine

---

<sup>1</sup> Vortrag beim Symposium der Katholischen Universität Lublin »Im Dienste der Wahrheit, der Freiheit und des Lebens« zum Pontifikat Johannes Pauls II. am 16. Oktober 2007 in Lublin.

Verteidigung des menschlichen Lebens? Ein roter Faden der 26 Jahre seines Pontifikats ist und bleibt der Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod. Schon in seiner ersten Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 2. Oktober 1979, ein Jahr nach seinem Amtsantritt, berührte er dieses Problem. »An der Sorge für das Kind noch vor seiner Geburt, vom ersten Augenblick seiner Empfängnis an, und dann in den Jahren der Kindheit und der Jugendzeit erkennt man zuerst und grundlegend das Verhältnis des Menschen zum Menschen.«<sup>2</sup> Im Lebensschutz sieht Johannes Paul II. deshalb eine, ja die zentrale Legitimitätsbedingung einer rechtsstaatlichen Demokratie. Mit seinem Kampf gegen die Kultur des Todes versuchte er deshalb auch, »eine Selbstzerstörung der Demokratien zu verhindern«.<sup>3</sup>

Mit seinem Kampf gegen die Kultur des Todes hat Johannes Paul II. aber auch die Agenda der katholischen Soziallehre verändert. Dass die akademische Sozialethik zumindest in Deutschland und gewiss auch in einigen anderen Ländern dies bisher kaum zur Kenntnis genommen hat, ist ein schmerzliches Faktum. Die akademische Sozialethik fährt einstweilen fort, sich auf ihre klassische Agenda zu konzentrieren – die Probleme der Weltwirtschaftsordnung und der Globalisierung, der sozialstaatlichen Entwicklung und des Arbeitsmarktes, der Demokratie und der Zivilgesellschaft, der Entwicklung der Dritten Welt und der Friedenssicherung. Sie fragt – durchaus zu Recht – nach den Konkretionen der ihr aufgetragenen vorrangigen Option für die Armen, ignoriert allerdings den Appell, den Johannes Paul II. schon 1991 anlässlich der Hundertjahrfeier der ersten Sozialzyklika *Rerum Novarum* an die Kirche richtete. In einem Brief an alle Bischöfe der katholischen Kirche, in dem er sie um ihre Mitarbeit bei der geplanten Enzyklika zum Schutz des menschlichen Lebens bat, sprach er davon, dass die Kirche immer jene Menschen in Schutz nehme, die in ihren fundamentalsten Rechten unterdrückt werden. Vor einem Jahrhundert sei dies die Arbeiterklasse gewesen. Heute werde »eine andere Kategorie von Personen in ihren grundlegenden Lebensrechten unterdrückt«, weshalb die Kirche verpflichtet sei, »mit unvermindertem Mut den Stimmlosen Stimme zu sein«.<sup>4</sup> In der Enzyklika *Evangelium Vitae* wiederholte er 1995 diesen Appell und verdeutlichte zugleich, wen er mit dieser anderen Kategorie von Personen meint: die Ungeborenen. Wie sich die Kirche am Ende des 19. Jahrhunderts der Arbeiterklasse angenommen habe, so habe sie sich am Ende des 20. Jahrhunderts der ungeborenen Kinder anzunehmen.<sup>5</sup>

Dass die Problematik des Lebensschutzes nicht auf der Agenda der katholischen Soziallehre stand, war verständlich, solange die Rechts- und Verfassungsordnungen der zivilisierten Staaten die Menschenrechte geschützt und Abtreibung und Euthanasie verboten haben. Anfang der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts aber hat sich dies grundlegend geändert. Mit der Lockerung bzw. Aufhebung des Abtrei-

<sup>2</sup> Johannes Paul II., Ansprache vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York am 2. 10. 1979, Ziffer 21, in: *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls*, Heft 13, Bonn 1979, S. 83.

<sup>3</sup> George Weigel, *Zeuge der Hoffnung. Johannes Paul II. Eine Biographie*, Paderborn 2002, S. 797.

<sup>4</sup> Johannes Paul II., Brief an alle Mitbrüder im Bischofsamt vom 19. 5. 1991, in: *Der Apostolische Stuhl 1991*, S. 1159.

<sup>5</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 5.

bungs- und Euthanasieverbotes und der Legalisierung der embryonalen Stammzellforschung sind die zentralen Legitimitätsbedingungen des demokratischen Rechtsstaates in Frage gestellt worden: das Verbot privater Gewaltausübung und der Tötung unschuldiger Menschen. Dieses Verbot, seine eigenen Interessen mit Gewalt durchzusetzen und um dieser Interessen willen einen Unschuldigen zu töten, hat den Rechtsstaat konstituiert. Wenn im Abtreibungsstrafrecht das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren über das Lebensrecht des Kindes gestellt, mithin privater Gewalt zur Konfliktlösung der Weg geebnet wird, wenn im Reproduktionsmedizinrecht die Forschungsfreiheit, die reproduktiven Rechte des Menschen und die »Ethik des Heilens« über das Lebensrecht des Embryos gestellt werden, dann hebt sich der Rechtsstaat selbst auf. Die Aufhebung dieses Tötungsverbotes auch noch rechtsstaatlich regeln zu wollen, ist ein Widerspruch in sich. Ein Rechtsstaat kann die Zerstörung seiner Konstitutionsbedingung nicht rechtsstaatlich regeln. Dies ist der Grund, weshalb die Kontroversen um die Legalisierung der Abtreibung und der embryonalen Stammzellforschung nie an ein Ende kommen werden, auch wenn Gesetzgeber, Regierungen und Parteien, Medien und politische Kultur noch so sehr bemüht sind, diese Kontroversen zu tabuisieren.<sup>6</sup>

### *Kultur des Todes*

Johannes Paul II. hat sich dieser Entwicklung mit analytischem Verstand, mit Mut und Beharrlichkeit gestellt. Er hat sie als »Kultur des Todes« kritisiert. Entscheidungen, die früher einstimmig als Verbrechen betrachtet wurden und vom Naturrecht her auch als Verbrechen zu betrachten sind, würden nun nicht nur toleriert, sondern für rechtmäßig erklärt und vom staatlichen Gesundheitssystem bezahlt. Darin komme nicht nur ein schwerer moralischer Verfall, sondern die »Struktur der Sünde« zum Ausdruck, die zu einer irreparablen Schädigung des Gemeinwohls und einer »Kultur des Todes« führe.<sup>7</sup> Eine dramatische Auseinandersetzung zwischen Bösem und Gutem, Tod und Leben, der »Kultur des Todes« und der »Kultur des Lebens« ist für Johannes Paul II. die Signatur der Gegenwart.<sup>8</sup>

»Kultur des Todes« ist ein sperriger Begriff. Er hat nichts zu tun mit der *ars moriendi*, jener Kunst des Sterbens eines reifen Menschen, der dem Tod ebenso bewusst wie gelassen entgegengieht, ja ihn, wie Franz von Assisi, als Bruder betrachtet. Er hat auch nichts zu tun mit Mord und Totschlag, die es unter Menschen gibt, seit Kain seinen Bruder Abel erschlug, auf denen aber immer der Fluch des Verbrechens lag. »Kultur des Todes« meint vielmehr ein Verhalten einerseits und gesellschaftliche sowie rechtliche Strukturen andererseits, die bestrebt sind, das Töten gesellschaftsfähig zu machen, indem es als medizinische Dienstleistung und als Sozialhilfe getarnt und mit dem Mantel der Legalität umkleidet wird. Die »Kultur des Todes« will das

<sup>6</sup> Vgl. Manfred Spieker (Hg.) *Biopolitik. Probleme des Lebensschutzes in der Demokratie*, Paderborn 2009.

<sup>7</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 4, 11, 59 und 72.

<sup>8</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 28 und 50.

Töten vom Fluch des Verbrechens befreien. Dazu bedarf sie des Gesetzgebers, mithin der politischen Entscheidungsträger in den Parteien und letztlich aller Bürger, die – zumindest in den Demokratien – diese Entscheidungsträger bestimmen. Die »Kultur des Todes« ist somit nicht nur ein Angriff auf einzelne Menschen, die der Gefahr der Abtreibung, der Euthanasie oder der embryonalen Stammzellforschung ausgesetzt sind, sondern ein tödliches Gift für die rechtsstaatliche Demokratie.

Wenn sich die Kirche dieser Entwicklung in den Weg stellt, wenn sie, so Johannes Paul II. in *Evangelium Vitae*, »die unbedingte Achtung vor dem Recht auf Leben jedes unschuldigen Menschen – von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod – zu einer der Säulen erklärt, auf die sich jede bürgerliche Gesellschaft stützt, will sie lediglich einen humanen Staat fördern. Einen Staat, der die Verteidigung der Grundrechte der menschlichen Person, besonders der schwächsten, als seine vorrangige Pflicht anerkennt.«<sup>9</sup> Ein solcher Staat ist ein Rechtsstaat. Ihn anzustreben, ihn mittels des Solidaritäts- und des Subsidiaritätsprinzips als demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu gestalten und zu verteidigen, ist das zentrale Anliegen der katholischen Soziallehre, das Johannes Paul II. ihr immer wieder in Erinnerung gerufen hat.

### *Die Abtreibung*

Der Schutz des Lebens beginnt mit dem Kampf gegen die Abtreibung. Abtreibung ist die beabsichtigte und direkte Tötung eines menschlichen Geschöpfes in dem zwischen Empfängnis und Geburt liegenden Anfangsstadium seiner Existenz. An der Verwerflichkeit einer Abtreibung hat Johannes Paul II., wie die Kirche seit ihren Anfängen vor 2000 Jahren, nie einen Zweifel gelassen. »Unter allen Verbrechen, die der Mensch gegen das Leben begehen kann, weist ... die Abtreibung Merkmale auf, die sie besonders schwerwiegend und verwerflich machen ... Die sittliche Schwere der vorsätzlichen Abtreibung wird in ihrer ganzen Wahrheit deutlich, wenn man erkennt, dass es sich um einen Mord handelt, und insbesondere, wenn man die spezifischen Umstände bedenkt, die ihn kennzeichnen. Getötet wird hier ein menschliches Geschöpf, das gerade erst dem Leben entgegenggeht, das heißt, das absolut unschuldigste Wesen, das man sich vorstellen kann.«<sup>10</sup> Die direkte und absichtliche Tötung eines unschuldigen Menschen aber ist niemals erlaubt, auch dann nicht, wenn die Entscheidung für die Abtreibung von der Mutter in einer schwierigen Lage und nicht aus rein egoistischen Motiven getroffen wird, wenn sie »einen dramatischen und schmerzlichen Charakter« annimmt oder unter dem Druck des Vaters des Kindes, des weiteren Familien- oder Freundeskreises, der Ärzte oder der Gesellschaft erfolgt.<sup>11</sup>

Im Kampf gegen die Abtreibung hat Johannes Paul II. aber nicht nur die Schwangeren im Auge, so sehr sie die Letztverantwortung für die Abtreibung tragen. Er er-

<sup>9</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 101.

<sup>10</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 58. Die Tradition der Kirche resümiert Johannes Paul II. in *Evangelium Vitae* 61 und 62.

<sup>11</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 58 und 59.

innert auch den Gesetzgeber und die Einrichtungen des Gesundheitswesens, die pharmazeutische Industrie sowie die Beratungsdienste und immer wieder seine bischöflichen Mitbrüder an ihre Verantwortung, und er fragt nach den Ursachen für die starke Verbreitung der Abtreibungsmentalität in den 70er Jahren. Er spricht Gesetzen, die Abtreibung zulassen, jede Rechtsverbindlichkeit ab. Sie enthielten »nicht nur keine Verpflichtung für das Gewissen«, sondern im Gegenteil »die schwere und klare Verpflichtung, sich ihnen mit Hilfe des Einspruchs aus Gewissensgründen zu widersetzen«. <sup>12</sup> Kein Umstand, kein Zweck und kein Gesetz werde »jemals eine Handlung für die Welt statthaft machen können, die in sich unerlaubt ist, weil sie dem Gesetz Gottes widerspricht, das jedem Menschen ins Herz geschrieben, mit Hilfe der Vernunft selbst erkennbar und von der Kirche verkündet worden ist«. <sup>13</sup> Die Glaubenskongregation hatte schon 1987 in ihrer Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung »Donum Vitae« auf die Gefährdung des Rechtsstaates durch solche Gesetze hingewiesen: »In dem Augenblick, in dem ein positives Gesetz eine Kategorie von Menschen des Schutzes beraubt, den die zivile Gesetzgebung ihnen gewähren muss, leugnet der Staat die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Wenn die Staatsmacht sich nicht in den Dienst der Rechte jedes Bürgers stellt und in besonderer Weise dessen, der am schwächsten ist, dann werden die Grundmauern des Rechtsstaates untergraben.« <sup>14</sup> Dies war »ein beispielloser päpstlicher Protest gegen Gesetze ..., die nach den Regeln des demokratischen Verfahrens zustande gekommen waren«. <sup>15</sup> Die Frage nach der Legitimität einer Rechtsordnung beantwortet Johannes Paul II. mit der Tradition der ganzen Kirche und unter ausdrücklichem Verweis auf Johannes XXIII. und Thomas von Aquin aus einer naturrechtlichen Perspektive. Das staatliche Gesetz kann nur Legitimität und d. h. den Gesetzesgehorsam der Bürger beanspruchen, wenn es mit dem Sittengesetz übereinstimmt. <sup>16</sup> Unermüdlich verteidigt er diesen naturrechtlichen Ansatz gegen einen ethischen Relativismus. <sup>17</sup> Nach einer viel und durchaus kontrovers diskutierten Aussage der Enzyklika *Evangelium Vitae* schließt dieser naturrechtliche Ansatz aber nicht aus, dass katholische Parlamentarier, deren Widerstand gegen Abtreibung und d. h. deren naturrechtliche Orientierung allgemein bekannt ist, in einer Abstimmung, in der die Abwendung oder vollständige Aufhebung eines Abtreibungsgesetzes nicht möglich ist, »Gesetzesvorschläge ... unterstützen, die die Schadensbegrenzung ... zum Ziel haben«. Dies sei keine unerlaubte Mitwirkung an einem ungerechten Gesetz. <sup>18</sup>

<sup>12</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 73, 57 und 62.

<sup>13</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 62.

<sup>14</sup> *Donum Vitae* III und Katechismus der Katholischen Kirche 2273.

<sup>15</sup> George Weigel, *Zeuge der Hoffnung*, a. a. O., S. 799.

<sup>16</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 72.

<sup>17</sup> Johannes Paul II., *Centesimus Annus* 46 und 47; *Evangelium Vitae* 70.

<sup>18</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 73. Anderer Ansicht vor allem Arthur F. Utz, *Das Unheil der Nr. 73/74 der Enzyklika Evangelium Vitae*, in: *Theologisches*, Juni 1998, S. 307ff. Vgl. dazu auch Tadeusz Styczen u. a., Hrsg., *Unvollkommene oder ungerechte Gesetze? Für eine logisch kohärente und ethisch eindeutige Interpretation von Nr. 73 der Enzyklika »Evangelium Vitae«*, Lublin 2005 und Giovanni B. Sala, *Die Lehre von der »Schadensbegrenzung« eines ungerechten Gesetzes nach der Enzyklika »Evangelium Vitae«*. Ein Versuch, die Bedenken gegen die Textstelle zu lösen, in: *Theologisches*, 29. Jg. (1999), S. 523ff.

Welche Erwartungen Johannes Paul II. an christliche Politiker im Hinblick auf die Abtreibungsgesetzgebung hat, hat er in zahlreichen Ansprachen an Politiker jener Länder, die Abtreibung legalisiert haben, deutlich gemacht. Ein Höhepunkt seines unerschütterlichen, klugen und mutigen, ja bisweilen kühnen Eintretens für eine am Naturrecht orientierte Gesetzgebung waren seine Ermahnungen an den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland Richard von Weizsäcker bei dessen Abschiedsbesuch im Vatikan am 3. März 1994: »Die Debatte über den Lebensschutz kann bisweilen auch bei christlichen Politikern die Angst vor dem klaren Wort des Widerspruchs mit sich bringen, wenn der Eindruck entsteht, eine demokratische Mehrheit sei für die Tötung bedrohten und schutzbedürftigen, ungeborenen oder sterbenskranken menschlichen Lebens ... Der Verlust vorgegebener Wertmaßstäbe kann niemals ein Schweigen des Politikers rechtfertigen, der sich Gott gegenüber für die Menschen und die sittliche Ordnung verantwortlich weiß. Die Klugheit des in der politischen Verantwortung Stehenden zeigt sich in dem Maß, in dem er einer vermeintlich applaudierenden Mehrheit auch dann entgegenzutreten in der Lage ist, wenn es um die Grundwerte menschlicher Kultur geht. Gerade in Grenzfragen des Lebens, in denen nicht mehr unbedingt ein gesellschaftlicher Konsens besteht, muss bisweilen ein unbequemes Wort gesprochen werden.«<sup>19</sup> Das unbequeme Wort, das Johannes Paul II. von einem verfassungstreuen Politiker erwartete, hat er selbst nicht geschaut.

In seinem Zeugnis für das Evangelium des Lebens war er bereit, unbequem zu sein – nicht nur für Politiker, sondern auch für Bischöfe, insbesondere für die Mehrheit der deutschen Bischöfe, die sich nach der Reform des Abtreibungsstrafrechts 1995 an der nachweispflichtigen Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligten. Vier Jahre lang hat Johannes Paul II. mit den deutschen Bischöfen gerungen, um sie zu überzeugen, dass sie den Beratungsschein, den diese Schwangerschaftskonfliktberatung vorsieht, nicht aushändigen dürfen, weil er der Schwangeren die Tür zur Abtreibung öffnet und für den abtreibenden Arzt eine Tötungslizenz darstellt. Weil sich die Mehrheit der Bischöfe nicht überzeugen lassen wollte, hat er im Oktober 1999 schließlich unter Inanspruchnahme seiner lehramtlichen Autorität die Anweisung erteilt, die Ausstellung des Beratungsscheines zu beenden und sich auf die nicht nachweispflichtige Schwangerschaftskonfliktberatung zu beschränken.<sup>20</sup> Der Beratungsschein verwickelt die Kirche selbst in den Vollzug eines Gesetzes, das »in unentwirrbarer Weise Ja und Nein verknotet, den Lebensschutz durch die Beratung über den Nachweis der Beratung zugleich zum Mittel der Verfügung über

<sup>19</sup> Johannes Paul II., Ansprache an Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 3. 3. 1994, in: Der Apostolische Stuhl 1994, S. 484. Auch in seiner Ansprache beim Empfang von Bundespräsident Karl Carstens in Brühl am 15. 11. 1980 während seiner ersten Deutschlandreise als Papst stellte er fest, die Kirche könne »nicht schweigen, wenn so hohe Rechtsgüter wie das menschliche Leben, in welcher Form und in welchem Stadium auch immer, zur Disposition gestellt zu werden drohen«, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, Heft 25A, S. 43.

<sup>20</sup> Vgl. M. Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland. Ursachen und Verlauf eines Konflikts, 2. erw. Auflage Paderborn 2008, S. 132–182. Vgl. auch M. Sieker Katholische Kirche und Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland. Eine Bilanz nach zehn Jahren, in: Forum Katholische Theologie, 19. Jg. (2003), S. 161–177.

menschliches Leben macht«. Damit mache sich die Kirche »zum Mitträger des Gesetzes in seiner Ganzheit. Diese Kooperation, die die Kirche belastet und die Klarheit und Entschiedenheit ihres Zeugnisses verdunkelt, ist mit ihrem moralischen Auftrag und mit ihrer Botschaft unvereinbar«, so Kardinal Sodano in einem Brief vom 20. Oktober 1999 im Auftrag Johannes Pauls II. an 13 deutsche Bischöfe.<sup>21</sup>

Jene Bischöfe, die den Beratungsschein verteidigten, hatten bestritten, dass dieser Schein eine *cooperatio formalis ad malum*, also eine direkte Mitwirkung an einer unerlaubten Tat, darstellt und ihn als moralisch zulässige indirekte Mitwirkung betrachtet. Sie waren von einer verengten individuellethischen Sicht der *cooperatio formalis* ausgegangen, nach der entweder die Tat selbst, also die Beratung, oder die Intention des Mitwirkenden, also der Beraterin, böse sein mussten. Da man beides in den katholischen Beratungsstellen mit Fug und Recht verneinen konnte, schien ihnen die Mitwirkung an der Schwangerschaftskonfliktberatung eine tolerable Angelegenheit, ja manchen geradezu eine pastorale Pflicht zu sein. Johannes Paul II. aber hatte bereits in *Evangelium Vitae* dargelegt, dass die Mitwirkung an einer bösen Tat nicht nur von der Tat selbst und der Intention des Mitwirkenden abhängig ist, sondern auch vom konkreten rechtlichen Rahmen, der so aussehen kann, dass aus einer an sich unproblematischen Handlung wie der Beratung einer Schwangeren eine Mitwirkung an der Abtreibung, mithin an einer unerlaubten Tat wird. Dies ist bei der Schwangerschaftskonfliktberatung durch den Beratungsschein nach § 218a Abs. 1 StGB der Fall. Johannes Paul II. hat mit dieser Erörterung der *cooperatio formalis ad malum* in *Evangelium Vitae* die häufig in der Moraltheologie anzutreffende individuellethische Verengung der einschlägigen Diskussion verdienstvollerweise aufgebrochen und durch eine sozialetische ergänzt. In diese sozialetische Perspektive gehören auch seine Kritik an der pharmazeutischen Industrie, die »ungeheure Summen investiert«, um Präparate zu finden, die die Tötung des Fötus im Mutterleib ohne ärztliche Hilfe ermöglichen<sup>22</sup>, und seine Verurteilung der internationalen Netzwerke der Abtreibungslobby, »die systematisch für die Legalisierung und Verbreitung der Abtreibung in der Welt kämpfen« und unter dem Deckmantel des Menschenrechts auf Reproduktionsfreiheit nicht wenig zur Ausbreitung der Kultur des Todes beitragen.<sup>23</sup>

Furchtlos, ja geradezu kühn stellt sich Johannes Paul II. dem bis heute oft zu hörenden Einwand, die katholische Kirche solle, wenn sie schon so vehement gegen Abtreibung sei, doch wenigstens »die Pille«, also die hormonale Empfängnisverhütung akzeptieren, die dazu beitrage, ungewollte Schwangerschaften und in der Folge Abtreibungen zu verhindern. Johannes Paul II. weist diesen Einwand als »trügerisch« zurück. Es könne zwar sein, »dass viele auch in der Absicht zu Verhütungsmitteln greifen, um in der Folge die Versuchung der Abtreibung zu vermeiden. Doch die der ›Verhütungsmentalität‹ ... innewohnenden Pseudowerte verstärken nur noch

<sup>21</sup> Der Brief ist abgedruckt in: M. Spieker, Kirche und Abtreibung in Deutschland, a. a. O., S. 176–180, hier S. 177.

<sup>22</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 13.

<sup>23</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 59 und 73.

diese Versuchung angesichts der möglichen Empfängnis eines unerwünschten Lebens«. So habe sich die Abtreibungskultur gerade in den Kreisen besonders entwickelt, »die die Lehre der Kirche über die Empfängnisverhütung ablehnen«. <sup>24</sup> In der Tat ist der zeitliche und der statistische Zusammenhang zwischen der Verbreitung der hormonalen Empfängnisverhütung in der zweiten Hälfte der 60er Jahre und dem explosionsartigen Anstieg der Abtreibungszahlen Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre, der dann in vielen Ländern zur Legalisierung der Abtreibung führte, unübersehbar. Eine geradezu zynische Bestätigung dieses Zusammenhangs lieferte der Supreme Court der USA mit seinem Urteil *Planned Parenthood v. Casey* 1992, in dem er sein Festhalten an der Legalisierung der Abtreibung in *Roe v. Wade* und *Doe v. Bolton* 1973 mit dem Argument begründete, dass sich die Menschen in ihren intimen Beziehungen inzwischen an die Verfügbarkeit der Abtreibung im Falle eines Fehlschlagens ihrer Empfängnisverhütung gewöhnt hätten. <sup>25</sup> Johannes Paul II. hat nicht ohne Grund die deutschen Bischöfe mehrfach ermahnt, die Königsteiner Erklärung zu revidieren, mit der sie den Sturm der Entrüstung über die Enzyklika Pauls VI. »*Humanae Vitae*« 1968 abfangen wollten, indem sie den Gebrauch der Pille dem Gewissen der Eheleute anheim stellten.

Aber Johannes Paul II. ist in seinem Kampf gegen die Abtreibung nie nur der Lehrer und der strenge Mahner, sondern immer auch der Hirte und Seelsorger. Ein besonders anrührendes Dokument dieser Facette seines Zeugnisses für das Evangelium des Lebens ist die Ziffer 99 der Enzyklika *Evangelium Vitae*, in der er sich an jene Frauen wendet, die abgetrieben haben: »Einen besonderen Gedanken möchte ich euch, den Frauen, vorbehalten, die sich für eine Abtreibung entschieden haben. Die Kirche weiß, wie viele Bedingtheiten auf eure Entscheidung Einfluss genommen haben können, und sie bezweifelt nicht, dass es sich in vielen Fällen um eine leidvolle, vielleicht dramatische Entscheidung gehandelt hat. Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Lasst euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: Der Vater allen Erbarmens erwartet auch euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten ... Mit Hilfe des Rates und der Nähe befreundeter und zuständiger Menschen werdet ihr mit eurem erlittenen Zeugnis unter den beredtesten Verfechterinnen des Rechts aller auf Leben sein können. Durch euren Einsatz für das Leben, der eventuell von der Geburt neuer Geschöpfe gekrönt und mit der Aufnahme und Aufmerksamkeit gegenüber dem ausgeübt wird, der der Nähe am meisten bedarf, werdet ihr eine neue Betrachtungsweise des menschlichen Lebens schaffen.« <sup>26</sup>

<sup>24</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 13. Vgl. auch die vom Pro-Life-Sekretariat der US-amerikanischen Bischofskonferenz herausgegebene Schrift von Walter J. Schu, *Contraception and Abortion: The Underlying Link*, Washington 2005 und Janet E. Smith, *Die enge Verknüpfung zwischen Verhütung und Abtreibung*, in: *Medizin und Ideologie*, 30. Jg. (2008), Heft 2, S. 4ff.

<sup>25</sup> *Planned Parenthood of Southeastern PA v. Casey*, 550 U. S. 883 (1992).

<sup>26</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 99.

## *Euthanasie*

Der Kampf Johannes Pauls II. gegen die Kultur des Todes gilt der Euthanasie nicht weniger als der Abtreibung. Beide werden vom II. Vatikanum eine »Schande« genannt, die die menschliche Kultur zersetzt.<sup>27</sup> Die Euthanasie will das Leiden aus der Welt schaffen, indem sie den Leidenden beseitigt. Sie ist »eine Handlung oder Unterlassung, die ihrer Natur nach und aus bewusster Absicht den Tod herbeiführt, um auf diese Weise jeden Schmerz zu beenden«. Da es sich um die vorsätzliche Tötung einer menschlichen Person handelt, ist sie »eine schwere Verletzung des göttlichen Gesetzes«, die sittlich nicht zu akzeptieren ist.<sup>28</sup> Johannes Paul II. nennt die Euthanasie »eines der alarmierendsten Symptome der Kultur des Todes«, die vor allem in den Wohlstandsgesellschaften um sich greife, »die von einem Leistungsdenken gekennzeichnet sind, das die wachsende Zahl alter und geschwächer Menschen als zu belastend und unerträglich erscheinen lässt«. <sup>29</sup> Die Euthanasie ist wie die Beihilfe zum Selbstmord ein Verbrechen, das nie geduldet werden kann – auch dann nicht, wenn es dem Fehlurteil entspringt, eine Hilfe für den Leidenden zu sein.<sup>30</sup>

Andererseits verlangt die Kirche keine lebensverlängernden Maßnahmen um jeden Preis, auch keinen »therapeutischen Übereifer«. Johannes Paul II. zeigt wie der Katechismus, dass indirekte und passive Sterbehilfe nicht in jedem Fall sittlich verwerflich sind. Ihre Legitimität hängt von der Intention des Helfers ab. Beendet der Helfer bei der passiven Sterbehilfe belastende lebensverlängernde Maßnahmen, weil sie in keinem Verhältnis zum erhofften Ertrag stehen, oder nimmt er bei der indirekten Sterbehilfe in einer palliativmedizinischen Behandlung lebensverkürzende Nebenwirkungen in Kauf, macht er sich nicht schuldig.<sup>31</sup> In der umstrittenen Frage, ob die künstliche Nahrungszufuhr bei einem Wachkomapatienten zur medizinischen Therapie gehört, die im Sterbeprozess eingestellt werden darf, oder zur Basispflege des Patienten, die nie eingestellt werden darf, hat Johannes Paul II. klar Stellung bezogen. Sie gehöre, erklärte er anlässlich eines Kongresses der Päpstlichen Akademie für das Leben am 20. März 2004 zur Basispflege: Die Verabreichung von Wasser und Nahrung, auch wenn sie auf künstlichen Wegen geschieht, ist »immer ein natürliches Mittel der Lebenserhaltung und keine medizinische Handlung. Ihre Anwendung ist deshalb prinzipiell als normal und angemessen und damit als moralisch verpflichtend zu betrachten«. <sup>32</sup> Die Glaubenskongregation hat dies am 1. August 2007 noch einmal unterstrichen.<sup>33</sup>

<sup>27</sup> II. Vatikanisches Konzil, *Gaudium et Spes* 37.

<sup>28</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 65.

<sup>29</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 64.

<sup>30</sup> Katechismus der Katholischen Kirche 2277.

<sup>31</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 65.

<sup>32</sup> Johannes Paul II., Ansprache an die Teilnehmer des Kongresses »Lebenserhaltende Behandlungen und vegetativer Zustand: Wissenschaftliche Fortschritte und ethische Dilemmata« der Päpstlichen Akademie für das Leben am 20. 3. 2004, in: *Osservatore Romano* (deutschsprachige Wochenausgabe) vom 9. 4. 2004

<sup>33</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf die Fragen der Bischofskonferenz der USA bezüglich einiger Fragen zur künstlichen Ernährung und zur Wasserversorgung vom 1. 8. 2007, in: *Osservatore Romano* (deutschsprachige Wochenausgabe) vom 28. 9. 2007.

Die christliche Sicht des Sterbens hat Johannes Paul II. in »Evangelium Vitae« in eindrucksvollen Worten festgehalten: »Sterben für den Herrn heißt den eigenen Tod als letzten Gehorsamsakt gegenüber dem Vater erleben (vgl. Phil 2, 8), indem wir die Begegnung mit dem Tod in der von ihm gewollten und beschlossenen ›Stunde‹ annehmen (vgl. Joh 13, 1) ... Leben für den Herrn heißt auch anerkennen, dass das Leid, auch wenn es an sich ein Übel und eine Prüfung bleibt, immer zu einer Quelle des Guten werden kann.«<sup>34</sup> Mit seinem eigenen Leiden und Sterben hat Johannes Paul II. diese Sicht des Todes in den Kar- und Ostertagen des Jahres 2005 in überaus bewegender Weise besiegelt. Die Millionen Menschen, die zu seiner Beisetzung am 8. April 2005 nach Rom pilgerten, und die Rufe »Santo subito«, die während des Requiems über den Petersplatz hallten, dokumentierten in unvergesslicher Weise, dass ein großer Zeuge der Hoffnung und ein Hirte des Lebens in das Haus des Vaters zurückgekehrt ist.

### *Assistierte Reproduktion und embryonale Stammzellforschung*

Die modernen Probleme des Lebensschutzes – Kryokonservierung von Embryonen oder Vorkernstadien, Präimplantationsdiagnostik, Klonen und die Forschung mit embryonalen Stammzellen – sind als Folge der Assistierte Reproduktion erst während des Pontifikats Johannes Pauls II. entstanden. Johannes Paul II. ist keinem dieser Probleme ausgewichen. Die Assistierte Reproduktion hat bereits Pius XII. in einer Ansprache an Teilnehmer eines Weltkongresses zum Studium der Fruchtbarkeit und der Sterilität am 19. Mai 1956 als »unmoralisch und absolut unstatthaft« verworfen.<sup>35</sup> Aber das war gleichsam Theorie, die nur eine kleine Gruppe von Medizinern und ihre Patienten betraf. Seit 1978 ist die Assistierte Reproduktion eine Herausforderung der Praxis, und mit der ersten erfolgreichen Isolierung humaner embryonaler Stammzellen 1998 ist die Herausforderung noch größer geworden, weil sie nicht mehr nur die Reproduktionsmedizin, sondern als embryonale Stammzellforschung die gesamte Medizin betrifft. Mit ihren Verheißungen neuer Therapien für bisher unheilbare Erkrankungen gefällt sich diese Forschung darin, die »Ethik des Heilens« gegen eine Ethik des Lebensschutzes auszuspielen.

In der Instruktion »Donum Vitae« über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom 10. März 1987 hat die Glaubenskongregation die Assistierte Reproduktion zum einen aus der Perspektive der Eheleute oder Paare geprüft, die mittels In-Vitro-Fertilisation Eltern eines Kindes werden wollen, und zum anderen aus der Perspektive des Kindes, das auf diese Weise erzeugt wird. »Donum Vitae« ist ein Schlüsseldokument im Pontifikat Johannes Pauls II., das aus seiner Theologie des Leibes die Konsequenzen für die Assistierte Reproduktion zieht. Die Glaubenskongregation kommt aus beiden Perspektiven zu einer Ablehnung der Assistierte Reproduktion. Sie verteidigt den ehelichen

<sup>34</sup> Johannes Paul II., *Evangelium Vitae* 67.

<sup>35</sup> Pius XII., *Sittliche Probleme um die Beseitigung der Unfruchtbarkeit in der Ehe*, Ansprache vom 19. 5. 1956, in: Utz-Groner, *Soziale Summe Pius' XII.*, 4726.

Geschlechtsakt in seiner leib-seelischen Einheit als den einzig legitimen Ort, der der menschlichen Fortpflanzung würdig ist. Die Eheleute hätten das Recht und die Pflicht, »dass der eine nur durch den anderen Vater oder Mutter wird«. <sup>36</sup> Die Fortpflanzung werde ihrer eigenen Vollkommenheit beraubt, wenn sie nicht als Frucht des ehelichen Liebesaktes, sondern als Produkt eines technischen Eingriffs angestrebt werde. Die Menschenwürde und die aus ihr abgeleitete Pflicht, den anderen Menschen nicht ausschließlich als Instrument zur Erfüllung des Kinderwunsches zu benutzen, gebieten eine Form der Fortpflanzung, in der sich Mann und Frau als Personen begegnen und im biblischen Sinn »erkennen«. Sie gebieten, in Zeugung und Schwangerschaft nicht nur technische Vorgänge, sondern anthropologische Grundbefindlichkeiten zu sehen. <sup>37</sup> Mit dem ehelichen Geschlechtsakt verteidigt »Donum Vitae« zugleich die Würde des Kindes. Das Kind habe ein Recht, »die Frucht des spezifischen Aktes der ehelichen Hingabe seiner Eltern zu sein«. <sup>38</sup> Die Pflichten der Eltern im Hinblick auf ihr Kind beginnen deshalb nicht erst mit der Geburt oder der Nidation, sondern bereits mit der Zeugung. Das Kind hat ein Recht, sein Leben als Person aufgrund einer menschenwürdigen Empfängnis zu beginnen, mithin nicht als zertifiziertes Laborprodukt ins Leben zu treten. Die Assistierte Reproduktion widerspricht deshalb »der Würde und der Gleichheit, die Eltern und Kindern gemeinsam sein muss«. <sup>39</sup>

Doch auch dann, wenn ein Kind durch künstliche Befruchtung ins Leben tritt, hat es von Anfang an die gleichen Rechte wie jedes andere Kind. »Von Anfang an« – das gilt nicht nur für den Embryo in utero, sondern auch für den Embryo in vitro. Daraus folgt die Pflicht des Staates, den Embryo zu schützen – auch vor seiner Implantation in eine Gebärmutter. Johannes Paul II. hat wiederholt unterstrichen, dass das menschliche Leben »in jedem Augenblick seiner Existenz, auch in jenem Anfangsstadium, das der Geburt vorausgeht, heilig und unantastbar (ist)«. <sup>40</sup> Deshalb müsse die sittliche Bewertung der Abtreibung »auch auf die neuen Formen des Eingriffs in menschliche Embryonen angewandt werden, die unvermeidlich mit der Tötung des Embryos verbunden sind«. <sup>41</sup> Benedikt XVI. hat diese Lehre in mehreren Ansprachen vor der Päpstlichen Akademie für das Leben bekräftigt. <sup>42</sup>

<sup>36</sup> Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion »Donum Vitae« über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung vom 10. 3. 1987, II.1 und II. 4. Vgl. auch Katechismus der Katholischen Kirche (1993) 2376 und 2377 und Instruktion über einige Fragen der Bioethik »Dignitas Personae« vom 8. 9. 2008, Ziffer 12.

<sup>37</sup> Vgl. auch R. Spaemann, Kommentar zu »Donum Vitae«, in: Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. Zu ethischen Fragen der Biomedizin, Freiburg 1987, S. 91f. und Walter Mixa, Zur Frage der moralischen Legitimität der IVF, in: Imago Hominis. Quartalsschrift für medizinische Anthropologie und Bioethik, 9. Jg. (2002), S. 237ff.

<sup>38</sup> Donum Vitae II, 8; Katechismus der Katholischen Kirche 2378.

<sup>39</sup> Donum Vitae II, 5.

<sup>40</sup> Johannes Paul II., Evangelium Vitae 61.

<sup>41</sup> Johannes Paul II., Evangelium Vitae 63.

<sup>42</sup> Benedikt XVI., Ansprache an die Teilnehmer eines Kongresses der Päpstlichen Akademie für das Leben zum Thema »Der menschliche Embryo in der Phase vor der Implantation« am 27. 2. 2006, in: Osservatore Romano vom 10. 3. 2006 sowie Ansprache an die Teilnehmer eines Kongresses über adulte Stammzellen am 16. 9. 2006, in: Osservatore Romano vom 29. 9. 2006. Zum gleichen Ergebnis kommen aus juristischer und philosophischer Sicht Robert P. George und Christopher Tollefsen, Embryo A Refense of Human Life, New York 2008.

In der Logik dieser Lehre liegt es, dass alle an die Assistierte Reproduktion anknüpfenden Entwicklungen, wie die embryonale Stammzellforschung, die Präimplantationsdiagnostik und das Klonen, für die Kirche moralisch verwerflich sind, da sie alle mit der Tötung bzw. Selektion von Embryonen verbunden sind. Der Zweck kann nie die Mittel heiligen. Wenn das Gebot, Kranke zu heilen, mit dem Verbot, Unschuldige zu töten, kollidiert, hat immer und unter allen Umständen das Tötungsverbot den Vorrang. Keine Therapie, und sei sie noch so phantastisch, kann es rechtfertigen, einen unschuldigen Embryo, und sei er noch so chancenlos im Hinblick auf den Transfer in eine Gebärmutter, zu töten.

### *Im Dienste der Wahrheit, der Freiheit und des Lebens*

Der Einsatz Johannes Pauls II. für den Schutz des Lebens bleibt eindrucksvoll, auch wenn die praktischen Auswirkungen auf die Gesetzgebung jener Staaten, die Abtreibung, Euthanasie und embryonale Stammzellforschung legalisiert haben, gering sind. Die legislativen Auswirkungen sind gering, aber nicht Null. Es gibt Staaten, in denen die Kultur des Todes zurückgedrängt wurde. Die Zunahme des Pro-Life-Lagers gegenüber dem Pro-Choice-Lager, der Rückgang der Abtreibungen seit 1990 um rund ein Drittel und das vom Supreme Court bestätigte Verbot der Partial-Birth-Abortion in den USA<sup>43</sup>, die Reform des Reproduktionsmedizinrechts und das gescheiterte Referendum gegen die Einschränkungen der In-Vitro-Fertilisation in dieser Reform in Italien, die Restriktionen im Abtreibungsstrafrecht in Polen und das konsequente Lebensschutzrecht in Irland, Malta und Nicaragua zeigen, dass die Kultur des Todes kein unabwendbares Schicksal ist. In allen diesen Ländern hat die katholische Kirche bei der Verteidigung des Lebensrechts eine nachhaltige Rolle gespielt. In allen hat sich der Episkopat – zumindest in seiner großen Mehrheit – das Zeugnis Johannes Pauls II. für die Kultur des Lebens zu Eigen gemacht.<sup>44</sup> *Evangelium Vitae* ist das Vermächtnis dieses Zeugnisses. Bei einem Symposium der Päpstlichen Akademie für das Leben und der Päpstlichen Räte für die Familie und für die Pastoral im Krankendienst zu ihrem 5. Jahrestag am 14. Februar 2000 nennt Johannes Paul II. diese Enzyklika selbst ein zentrales Dokument »im Gesamtzusammenhang des Lehramtes« seines Pontifikats.<sup>45</sup> Diese Enzyklika zeigt Johannes Paul II. als Lehrer und Hirten – im Dienst der Wahrheit, der Freiheit und des Lebens. Sie zeigt ihn als Felsen, den die Kultur des Todes nicht überwältigt, als Verteidiger des Rechtsstaates, dem auch die säkulare Welt den Respekt nicht versagt. Wenn die briti-

<sup>43</sup> M. Spieker, *Katholische Kirche und Pro-Life-Bewegung in den USA*, in: *Zeitschrift für Lebensrecht*, 15. Jg. (2006), S. 110–117. Einen nicht unwesentlichen Beitrag zu diesem Wandel leistete gewiss auch die konsequente Pro-Life-Politik von George W. Bush seit 2001.

<sup>44</sup> Besonders deutlich wird dies im Hirtenbrief der amerikanischen Bischöfe »Living the Gospel of Life: A Challenge to American Catholics« vom 24. 11. 1998, in: *Die Neue Ordnung*, 54. Jg. (2000), S. 244ff. und im Hirtenbrief des früheren Erzbischofs von St. Louis Raymond L. Burke »On Our Civic Responsibility for the Common Good« vom 1. 10. 2004.

<sup>45</sup> *Osservatore Romano* (deutschsprachige Wochenausgabe) vom 25. 2. 2000, S. 8.

sche Zeitung *The Independent* ihn »die einzige wahrhaft globale Führungspersönlichkeit« nannte<sup>46</sup>, dann gewiss auch wegen seiner Unerschütterlichkeit und seiner Eindeutigkeit im Einsatz für das Evangelium des Lebens. Dieser Einsatz bleibt eine Verpflichtung für alle Christen.

---

<sup>46</sup> The only Rock of our Age, *The Independent* vom 12. 1. 1995, zitiert in: G. Weigel, *Zeuge der Hoffnung*, a. a. O., S. 800.